



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 74 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/73/589/Add.3)*]

73/264. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³ und den anderen einschlägigen Völkerrechts- und Menschenrechtsübereinkünften,

feststellend, welche wichtige Rolle den Regionalorganisationen nach Kapitel VIII der Charta bei den Anstrengungen zur friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten zukommt,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution [72/248](#) vom 24. Dezember 2017, und unter Hinweis auf die Resolutionen und Beschlüsse des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen [39/2](#) vom 27. September 2018⁴, [37/32](#) vom 23. März 2018⁵ und S-27/1 vom 5. Dezember 2017⁶, sowie die Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 6. November 2017⁷,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 53A (A/73/53/Add.1)*, Kap. II.

⁵ Ebd., *Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁶ Ebd., Kap. III.

⁷ S/PRST/2017/22.



unter Begrüßung der Ernennung einer Sondergesandten für Myanmar durch den Generalsekretär, der Kooperation der Regierung Myanmars mit der Sondergesandten und der Vereinbarung über die Eröffnung des Büros der Sondergesandten in Nay Pyi Taw und in Würdigung der von der Sondergesandten seit ihrer Ernennung geleisteten Arbeit, einschließlich ihrer jüngsten Besuche in der Region und ihrer Konsultationen mit einer Reihe von Gesprächspartnerinnen und -partnern,

sowie unter Begrüßung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 34/22 vom 24. März 2017⁸ festgelegten Mandats der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar und des vom Rat in seiner Resolution 39/2 gefassten Beschlusses zur Verlängerung des Mandats,

ferner unter Begrüßung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 gefassten Beschlusses zur Einrichtung eines fortlaufenden unabhängigen Mechanismus mit dem Auftrag, Beweise für die schwersten seit 2011 in Myanmar begangenen internationalen Verbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht zu sammeln, zusammenzuführen, zu sichern und zu analysieren und Akten zu erstellen, durch die die Abhaltung fairer, unabhängiger und völkerrechtskonformer Strafverfahren vor nationalen, regionalen oder internationalen Gerichtshöfen, die im Einklang mit dem Völkerrecht die Gerichtsbarkeit über diese Verbrechen haben oder in Zukunft haben könnten, erleichtert und beschleunigt werden soll,

unter Begrüßung der Tätigkeit der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar, mit großem Bedauern darüber, dass die Regierung Myanmars bislang nicht mit der Ermittlungsmission kooperiert, und die Regierung nachdrücklich auffordernd, der Mission und anderen Menschenrechtsmechanismen vollen und uneingeschränkten Zugang zu allen Gebieten und Gesprächspartnerinnen und -partnern zu gewähren,

mit tiefem Bedauern über die Entscheidung der Regierung Myanmars, die Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in Myanmar zu beenden und sie seit Januar 2018 nicht mehr nach Myanmar einreisen zu lassen, und mit der Aufforderung an die Regierung Myanmars, ihre Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin unverzüglich wiederaufzunehmen,

unter Begrüßung des Berichts der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁹,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltenden Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Myanmar, insbesondere im Rakhaing-Staat sowie im Kachin-Staat und im Norden des Shan-Staates,

weiterhin unterstreichend, dass die Streitkräfte Myanmars unverzüglich Maßnahmen zum Schutz aller in dem Land befindlichen Personen, einschließlich der Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya, ergreifen müssen, indem sie das Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, achten und die Gewalt beenden, und fordernd, dass dringend Schritte zur Gewährleistung unabhängiger und unparteiischer Untersuchungen aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe unternommen werden und die gewaltsam vertriebenen Menschen in die Lage versetzt werden, freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer an ihre Herkunftsorte zurückzukehren,

⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁹ A/73/332.

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Betroffenheit über die Berichte, denen zufolge unbewaffnete Rohingya im Rakhaing-Staat der übermäßigen Gewaltanwendung und Menschenrechtsverletzungen durch die Militär- und Sicherheitskräfte ausgesetzt sind, einschließlich außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Tötungen, Vergewaltigung und anderer Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, willkürlicher Inhaftierung und des Verschwindenlassens von Zivilpersonen der Rohingya im Rakhaing-Staat, und über die Berichte über die großflächige Zerstörung von Wohnhäusern und systematische Zwangsräumungen im Norden des Rakhaing-Staates, unter anderem durch Brandstiftung und den Einsatz von Gewalt, sowie die rechtswidrige Gewaltanwendung durch nichtstaatliche Akteure,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die muslimischen Rohingya, obwohl sie bereits Generationen vor der Unabhängigkeit Myanmars in dem Land lebten, durch den Erlass des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1982 staatenlos wurden und schließlich 2015 von der Beteiligung am Wahlprozess ausgeschlossen wurden,

bekräftigend, dass die Tatsache, dass den muslimischen Rohingya und anderen die Staatsbürgerschaft und die damit verbundenen Rechte, einschließlich des Wahlrechts, verweigert werden, ein ernstes Menschenrechtsproblem darstellt,

mit tiefer Sorge feststellend, dass die gezielte Gewalt gegen muslimische Rohingya und andere im Rakhaing-Staat seit dem 25. August 2017 mehr als 723.000 Menschen, die meisten davon Frauen und Kinder, zur Flucht nach Bangladesch gezwungen hat,

sowie mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der Sicherheitslage, der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage im Rakhaing-Staat, im Kachin-Staat und im Shan-Staat und den anhaltenden schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen gegenüber muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten sowie ihrer Staatenlosigkeit, Entrechtung, wirtschaftlichen Enteignung und Marginalisierung, der Entziehung ihrer Lebensgrundlage sowie den Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya, einschließlich des Festhaltens von rund 120.000 Menschen in Lagern für Binnenvertriebene, von denen die meisten gänzlich auf Auslandshilfe angewiesen sind,

daraufhinweisend, dass die Regierung Myanmars zugesagt hat, die Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat umzusetzen, bedauernd, dass die Regierung Myanmars die Empfehlungen im Laufe des vergangenen Jahres noch nicht umgesetzt hat, und mit der Aufforderung an die Regierung Myanmars, die Empfehlungen der Beratungskommission vollständig umzusetzen, insbesondere diejenigen betreffend inklusive Entwicklung, Freizügigkeit, Menschenrechte, Sicherheitssektorreform, humanitären Zugang und Zugang der Medien, und für alle Personen ohne Diskriminierung und ungeachtet der Volkszugehörigkeit oder Religion den Weg zur vollen Staatsbürgerschaft zu ebnen sowie die tiefen Ursachen der Situation im Rakhaing-Staat anzugehen,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Generalsekretär am 26. Februar 2018, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 7. März 2018, der Beigeordnete Generalsekretär für Menschenrechte am 6. März 2018 und der Generalsekretär der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit am 27. Februar 2018 zur Menschenrechtssituation im Rakhaing-Staat abgaben und in denen sie von ethnischer Säuberung in Myanmar sprachen, und unter Hinweis auf die vom Außenministerrat der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit auf seiner fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Resolution über die Einsetzung eines Ad-hoc-Ministerausschusses der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit zur Frage der Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen gegen die Rohingya und die Empfehlungen derjenigen, die am 6. Juli 2018 an dem internationalen Konsultationstreffen zur Rohingya-Krise in Ankara teilnahmen,

begrüßend, dass der Sicherheitsrat vom 28. April bis 1. Mai 2018 die Rohingya-Lager in Cox's Bazar (Bangladesch) besucht hat, seine tiefe Besorgnis über das Ausmaß der humanitären Krise vor Ort teilend und mit ihm darin übereinstimmend, dass eine Lösung für die derzeitige Lage der Rohingya gefunden werden muss,

sowie begrüßend, dass der Generalsekretär im Juli 2018 die Rohingya-Lager in Cox's Bazar besucht hat, unter Hinweis auf seine Erklärung vom 28. August 2018 an den Sicherheitsrat, in der er die Krise im Rakhaing-Staat als eine der weltweit schlimmsten humanitären und menschenrechtlichen Krisen bezeichnete, und in Würdigung der anhaltenden Aufmerksamkeit, die der Generalsekretär auf diese Situation richtet,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Berichte über fortgesetzte Einschüchterungs- und Gewalthandlungen gegen die Restbevölkerung der muslimischen Rohingya und andere Minderheitengruppen in Myanmar,

die Staaten an ihre Verantwortung *erinnernd*, ihre einschlägigen Verpflichtungen einzuhalten, diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, die für Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen, des Völkerstrafrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, sowie für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, und jedem Menschen, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren, mit dem Ziel, die Straflosigkeit zu beenden,

erneut erklärend, dass dringend sichergestellt werden muss, dass alle diejenigen, die für Verbrechen im Zusammenhang mit Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen und des Völkerstrafrechts verantwortlich sind, durch glaubwürdige und unabhängige innerstaatliche, regionale oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege zur Rechenschaft gezogen werden, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Befugnis des Sicherheitsrats,

Kenntnis nehmend von der Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission durch die Regierung Myanmars am 30. Juli 2018, die einen Schritt darstellt, um sicherzustellen, dass die für die im Rakhaing-Staat begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, vorausgesetzt, dass die Untersuchungskommission im Gegensatz zu früheren innerstaatlichen Untersuchungsmechanismen unter Bedingungen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz und Objektivität arbeiten kann,

sowie Kenntnis nehmend von den ersten Schritten, die die Regierung Myanmars zur Verbesserung der Situation im Rakhaing-Staat für alle Volksgruppen unternommen hat, darunter die Einsetzung des Zentralkomitees für die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und Entwicklung im Rakhaing-Staat und die Einleitung des Unionsprojekts für humanitäre Hilfe, Neuansiedlung und Entwicklung im Rakhaing-Staat, gleichzeitig jedoch unterstreichend, dass die Durchführung von Schlüsselreformen, wie die Öffnung des Zugangs zur Staatsbürgerschaft und die Gewährleistung der Freizügigkeit, beschleunigt werden muss, um die nötigen Bedingungen für die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr der Flüchtlinge und anderen gewaltsam Vertriebenen in ihre Herkunftsorte zu schaffen,

in erneuter Bekräftigung des unmittelbaren Rechts aller Flüchtlinge und Vertriebenen, freiwillig und auf Dauer sowie in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren,

Kenntnis nehmend von der am 6. Juni 2018 unterzeichneten Vereinbarung zwischen Myanmar und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen über die Bereitstellung von Hilfe bei der Repatriierung von Personen, die aus dem Rakhaing-Staat vertrieben wurden,

sowie Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung bilateraler Übereinkünfte zwischen Bangladesch und Myanmar und der darauffolgenden Bildung der gemeinsamen Arbeitsgruppe und gleichzeitig die Notwendigkeit unterstreichend, ein förderliches Umfeld für die sichere, freiwillige, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der vertriebenen Rohingya zu schaffen, was die Zusicherung von Gewaltfreiheit, die Gewährleistung der Rechte auf Staatsbürgerschaft und Freizügigkeit sowie die Gewährleistung, dass die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden und den Opfern Gerechtigkeit widerfährt, einschließt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Angehörige der Restbevölkerung der Rohingya und anderer Minderheiten sich weiterhin auf den Weg nach Bangladesch machen, und die Regierung Myanmars und die Streitkräfte mit allem Nachdruck auffordernd, die Ausgangssperre im Rakhaing-Staat aufzuheben, insbesondere um die Freizügigkeit und den Schutz und die Sicherheit aller Personen ohne irgendeinen Unterschied zu gewährleisten, und den Erpressungen und Einschüchterungen, denen die Rohingya-Bevölkerung ausgesetzt ist, ein Ende zu setzen,

1. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass nach Feststellung der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar¹⁰ ausreichende Informationen vorliegen, die die Einleitung von Untersuchungen und Strafverfolgungen rechtfertigen, damit ein zuständiges Gericht die Haftung für Völkermord im Zusammenhang mit der Situation im Rakhaing-Staat bestimmen kann, dass im Kachin-Staat, im Rakhaing-Staat und im Shan-Staat Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurden, darunter Mord, Freiheitsentzug, Verschwindenlassen, Folter, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, Verfolgung und Versklavung, dass Kinder schwere Menschenrechtsverletzungen ausgeliefert wurden, einschließlich Tötung, Verstümmelung und sexueller Gewalt, und Zeuge davon wurden, dass es hinreichende Gründe für die Schlussfolgerung gibt, dass schwere völkerrechtliche Verbrechen begangen wurden, die strafrechtliche Ermittlungen und Verfolgungen rechtfertigen, und dass das Militär die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht konsequent missachtet hat;

2. *verurteilt entschieden* alle im Bericht der Ermittlungsmission⁹ dargelegten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Myanmar, namentlich die weit verbreiteten, systematischen und flagranten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe im Rakhaing-Staat, darunter das Vorhandensein von Elementen der Ausrottung und Deportation und die systematische Unterdrückung und Diskriminierung, die nach Feststellung der Ermittlungsmission möglicherweise den Tatbestand der Verfolgung und des Verbrechens der Apartheid erfüllen, verurteilt außerdem entschieden das völlig überzogene Vorgehen der Militär- und Sicherheitskräfte, beklagt die ernsthafte Verschlechterung der Sicherheitslage, der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage und den Exodus von mehr als 723.000 Angehörigen der muslimischen Rohingya und anderer Minderheiten nach Bangladesch und die anschließende Entvölkerung des Nordens des Rakhaing-Staats und fordert die Behörden Myanmars auf, dafür zu sorgen, dass die für Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen und aus Machtpositionen entfernt werden;

3. *fordert* eine vollständige und unabhängige Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die nach Berichten verschiedener Organe der Vereinten Nationen, namentlich des Menschenrechtsrats, der Ermittlungsmission und der Sonderbeauftrag-

¹⁰ Siehe A/HRC/39/64.

ten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, unter anderem gegen die muslimischen Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten begangen wurden, damit sichergestellt wird, dass die für diese Verbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Regierung Myanmars eine unabhängige Kommission zur Untersuchung der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe im Rakhaing-Staat eingesetzt hat, was einen Schritt darstellt, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, vorausgesetzt, dass die Kommission im Gegensatz zu früheren innerstaatlichen Untersuchungsmechanismen unter Bedingungen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz und Objektivität glaubwürdig und im Einklang mit internationalen Standards arbeiten kann, und ermutigt die Kommission, die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft um Unterstützung und die Bereitstellung von Sachverstand zu ersuchen;

5. *fordert*, dass der vom Menschenrechtsrat eingerichtete unabhängige Mechanismus seine Tätigkeit rasch aufnimmt und die nötigen Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass er so bald wie möglich effektiv funktionieren kann;

6. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Ermittlungsmission zur Durchführung einer umfassenden unabhängigen Untersuchung des Engagements der Vereinten Nationen in Myanmar seit 2011 und legt dem System der Vereinten Nationen nahe, die aufgeworfenen Fragen weiterzuverfolgen und sicherzustellen, dass bei jeder Zusammenarbeit mit Myanmar die Anliegen im Bereich der Menschenrechte berücksichtigt und angesprochen werden;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von der vom 11. bis 16. Juli 2018 abgehaltenen dritten Tagung der Panglong-Konferenz des 21. Jahrhunderts und den im Hinblick auf die Grundsätze einer künftigen demokratischen föderalen Union Myanmar erzielten Fortschritten und fordert weitere Schritte, insbesondere die sofortige Einstellung der Kämpfe und Feindseligkeiten, der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und aller Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts im Norden Myanmars und die Aufnahme eines inklusiven und umfassenden nationalen politischen Dialogs unter Gewährleistung der vollen, wirksamen und produktiven Teilhabe aller Volksgruppen, der Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie der Zivilgesellschaft, um einen dauerhaften Frieden herbeizuführen;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut eindringlich auf*,

a) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der Ausbreitung von Diskriminierung und Vorurteilen zu begegnen und die Aufstachelung zum Hass gegenüber den muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten, namentlich der Kachin und der Shan, zu bekämpfen, und zu diesem Zweck solche Handlungen zu verurteilen und Hetze zu bekämpfen, unter voller Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft den Dialog zwischen den Religionen zu fördern und die politischen und religiösen Führungsverantwortlichen in dem Land zu ermutigen, mittels des Dialogs auf die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen und die nationale Einheit hinzuarbeiten;

b) die Anstrengungen zur Beseitigung der Staatenlosigkeit und der systematischen und institutionellen Diskriminierung von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, insbesondere der muslimischen Rohingya, zu beschleunigen und zu diesem Zweck unter anderem das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1982, das zur Entziehung von Menschenrechten geführt hat, zu revidieren, den gleichberechtigten Zugang zu voller Staatsbürgerschaft im Rahmen eines transparenten, freiwilligen und zugänglichen Verfahrens und zu allen bürgerlichen und politischen Rechten zu gewährleisten, Selbstidentifizierung zu erlauben, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften und Politiken zu ändern oder aufzuheben, namentlich die

diskriminierenden Bestimmungen der 2015 erlassenen „Gesetze zum Schutz der Rasse und der Religion“, die die religiöse Konversion, interreligiöse Ehe, Monogamie und Bevölkerungskontrolle betreffen, und alle lokalen Verordnungen aufzuheben, die das Recht auf Freizügigkeit und den Zugang zur Personenstandsregistrierung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Existenzsicherung einschränken;

c) die Lager für Binnenvertriebene im Rakhaing-Staat aufzulösen und dabei zu gewährleisten, dass die Rückkehr und Umsiedlung der Binnenvertriebenen im Einklang mit internationalen Standards und bewährten Verfahren wie den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹¹ erfolgt;

d) die notwendigen Bedingungen für die sichere, freiwillige, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge zu schaffen, die Rückkehrwilligen proaktiv über diesbezügliche Entwicklungen in Kenntnis zu setzen und einen an Fristen gebundenen Fahrplan für die Umsetzung dieser Bedingungen auszuarbeiten;

e) humanitären Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer internationalen Partner, sowie Regionalorganisationen, unter anderem dem Koordinierungszentrum des Verbands Südostasiatischer Nationen für humanitäre Hilfe im Katastrophenmanagement, vollen und ungehinderten Zugang für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich geschlechtersensibler Hilfe, an die betroffenen Personen und Gemeinwesen zu gewährleisten, ohne dass sie Repressalien, Einschüchterung oder Angriffe befürchten müssen, und fordert die Regierung Myanmars in dieser Hinsicht nachdrücklich zur Durchführung der verschiedenen, bislang noch nicht vollständig durchgeführten internationalen Kooperationsvereinbarungen auf, damit humanitäre Hilfe in allen betroffenen Gebieten, einschließlich des Rakhaing-Staates, des Kachin-Staates und des Shan-Staates, ohne Diskriminierung bereitgestellt werden kann;

f) den demokratischen Übergang Myanmars nachhaltig zu unterstützen, indem sie alle nationalen Institutionen, einschließlich des Militärs, der demokratisch gewählten Zivilregierung unterstellt;

g) den vollen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Myanmar, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten, unter Wahrung der Gleichheit und der Würde zu gewährleisten, um weiterer Instabilität und Unsicherheit vorzubeugen, Leid zu lindern, die tieferen Ursachen der Situation zu beheben und eine tragfähige und dauerhafte Lösung herbeizuführen;

h) ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, zu erfüllen, um ein sicheres Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, in dem sich die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien entfalten können, und den Schutz, die Sicherheit und die Freiheit von Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffenden, Aktivistinnen und Aktivisten aus der Zivilgesellschaft und denjenigen, die die Menschenrechte verteidigen, zu gewährleisten, einschließlich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit;

9. *unterstreicht*, wie wichtig Schutzmaßnahmen und Hilfeleistungen sind, die spezifisch auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und Opfern sexueller Gewalt zugeschnitten sind;

¹¹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

10. *verleiht erneut ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die anhaltende Not der in Bangladesch und in anderen Ländern lebenden Rohingya-Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen und würdigt die von der Regierung Bangladeschs eingegangene Verpflichtung, ihnen Notunterkünfte bereitzustellen und humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren;

11. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Möglichkeit einer erneuten Traumatisierung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe überlebt haben, insbesondere der Kinder und Opfer sexueller Gewalt unter ihnen, und fordert alle an der Sammlung und Dokumentierung von Beweisen beteiligten Akteure auf, sich bei ihrer Arbeit an die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz, keinen Schaden zuzufügen, zu halten, um die Würde der Überlebenden zu achten und ihre erneute Traumatisierung zu vermeiden;

12. *legt Myanmar und Bangladesch nahe*, mit voller Unterstützung und wirksamer Beteiligung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Organisationen, weiter zusammenzuarbeiten, um rascher die Bedingungen herzustellen, die den Rohingya-Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen die sichere, dauerhafte und freiwillige Rückkehr erlauben werden;

13. *legt* außerdem der internationalen Gemeinschaft *nahe*, a) Bangladesch bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Rohingya-Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen zu unterstützen, bis sie freiwillig und in Sicherheit und Würde nach Myanmar repatriiert werden, und b) Myanmar bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Binnenvertriebenen aus allen Volksgruppen, namentlich diejenigen, die sich in Lagern für Binnenvertriebene innerhalb des Rakhaing-Staats befinden, zu unterstützen;

14. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, mit der Regierung Bangladeschs und den Vereinten Nationen, namentlich dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um allen Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde in ihre Herkunftsorte in Myanmar zu ermöglichen, einschließlich durch die Durchführung der von der Regierung Myanmars, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissariat unterzeichneten Vereinbarung;

15. *würdigt* die Hilfe und die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich Regionalorganisationen, insbesondere des Verbands Südostasiatischer Nationen, und der Nachbarländer Myanmars, und ermutigt sie, die Regierung Myanmars bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen, bei der Verwirklichung des demokratischen Übergangsprozesses und einer sozioökonomischen Entwicklung des Landes, die alle einschließt, sowie bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und der nationalen Aussöhnung unter Einbeziehung aller relevanten Interessenträger zu unterstützen;

16. *hebt hervor*, dass die Regierungen Myanmars und Bangladeschs sowie die Vereinten Nationen sicherstellen müssen, dass der Repatriierungsprozess freiwillig eingegangen wird und dass den Anliegen, besonderen Bedürfnissen und Ersuchen der Rohingya-Flüchtlinge und anderen gewaltsam Vertriebenen Rechnung getragen wird;

17. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, zu dem bislang unterfinanzierten gemeinsamen Maßnahmenplan 2018 für die humanitäre Krise, von der die Rohingya betroffen sind, beizutragen, um sicherzustellen, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um diese Krise zu bewältigen;

18. *ersucht* den Generalsekretär,

- a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und die Gespräche über Myanmar unter Einbeziehung aller relevanten Interessenträger fortzuführen und der Regierung Myanmars Hilfe anzubieten;
- b) das Mandat der Sondergesandten für Myanmar zu verlängern und der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung den Bericht der Sondergesandten zu allen in dieser Resolution angesprochenen relevanten Fragen vorzulegen;
- c) der Sondergesandten jede Hilfe zu gewähren, die sie für die wirksame Wahrnehmung ihres Mandats benötigt, und die Mitgliedstaaten alle sechs Monate oder auf sonstiges Ersuchen, oder wenn die Lage vor Ort es rechtfertigt, unterrichtet zu halten;
- d) Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Trägerinnen und Träger der bestehenden Mandate in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich effektivere Ergebnisse erzielen und sich besser abstimmen können, um komplementär zu arbeiten;
- e) die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auch weiterhin auf die Situation in Myanmar zu lenken und ihm dabei konkrete Handlungsempfehlungen vorzulegen, mit dem Ziel, die humanitäre Krise zu lösen, eine sichere, würdevolle, freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Rohingya-Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen zu fördern und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden;
19. *ersucht* die Sondergesandte, im Wege des interaktiven Dialogs an der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung teilzunehmen;
20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, unter anderem auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs, der Ermittlungsmision, des internationalen Mechanismus, der Sonderberichterstatteerin des Menschenrechtsrats und der Sondergesandten für Myanmar.

65. Plenarsitzung
22. Dezember 2018